

Parlamentsdirektion (Hg.)

# Umbruch und Aufbruch

Parlamentarische Demokratie in Österreich



*nap*

new academic press



Parlamentsdirektion (Hg.)

# **Umbruch und Aufbruch**

**Parlamentarische Demokratie in Österreich**

**Konzept und Redaktion:**

Thomas Köhler / Christian Mertens

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages oder der Autoren/Autorinnen reproduziert oder unter Verwendung elektronischer System gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlagbild: 8. Juni 1956, Konstituierende Sitzung des Nationalrats (Erste Sitzung im neuen Saal); © Parlamentsdirektion

© 2019 by new academic press, Wien  
[www.newacademicpress.at](http://www.newacademicpress.at)

ISBN: 978-3-7003-2126-2

**Herausgegeben von der Parlamentsdirektion**

Dr.-Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien  
[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

**Projektkoordination:** Dr. Ulrike Felber, Mag. Susanne Roth

Gestaltung: Peter Sachartschenko  
Lektorat: Prof. Dr. Thomas Köhler, Prof. Mag. Christian Mertens  
Korrektorat: Susanne Spreitzer

Druck: Christian Theiss, Wolfsberg

## Inhaltsverzeichnis

Editorial . . . . .	9
Wolfgang Sobotka	
Vom Esprit der Demokratie . . . . .	11
 <b>Prolog</b>	
Birgitta Bader-Zaar	
Die Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung . . . . .	16
 <b>Allgemeiner (chronologischer) Teil</b>	
<b>Erstes Narrativ: Vom Großreich zum Kleinstaat</b>	
Dieter A. Binder	
Demokratische Spuren aus der Monarchie in der Republik . . . . .	28
Andreas Weigl	
1918–1920: Fragile Gründung der Republik und mutige Reformen der Demokratie . . . . .	39
Thomas Köhler	
Entscheidend, nicht entschieden <i>Geschichtspolitik der frühen 1920er Jahre</i> . . . . .	50
Christian Mertens	
1926–1933: Ein brennender Palast als Fanal . . . . .	66
Helmut Wohnout	
Das autoritäre Regierungssystem in Österreich 1933/34–1938 . . . . .	77
Gerhard Botz	
1938–1945: ‚Finis Austriae‘ und nationalsozialistische Diktatur . . . . .	89

## **Zweites Narrativ: Österreichische Nation und europäische Integration**

Barbara Stelzl-Marx	
<b>1945–1955: Der Phönix aus der Asche zwischen West und Ost</b>	<b>106</b>
Manfried Rauchensteiner	
<b>Selbstfindung 1955–1966</b>	<b>116</b>
Robert Kriechbaumer	
<b>1966–1983: Reformen durch Christ- und Sozialdemokratie</b>	<b>127</b>
Michael Gehler	
<b>Geschichtspolitik und Beitritt zur Europäischen Union</b>	
<i>Österreich von 1983 bis 1995</i>	<b>140</b>
Emil Brix	
<b>1995–2000: Die versäumte Chance in Mitteleuropa</b>	<b>151</b>
Andreas Khol	
<b>Gewagte Probe einer Wende</b>	<b>163</b>
Andreas Khol	
<b>2007–2017: Zehn Jahre des Stillstands und des Übergangs</b>	<b>174</b>
<b><i>Besonderer Teil</i></b>	
Anton Pelinka	
<b>Die – erfreuliche – Routine des Parlaments</b>	<b>184</b>
Christian Mertens	
<b>Formen der totalitären und autoritären Diktatur</b>	<b>192</b>
Lothar Höbelt	
<b>„Masse“ und „Eliten“ in Österreich 1918–2018</b>	<b>201</b>
Hannah M. Lessing/Maria Luise Lanzrath	
<b>Antisemitismus als latente Gefahr damals und heute</b>	<b>211</b>
Herwig Hösele	
<b>Helden-, Täter- und Opfermythen</b>	
<i>Anmerkungen zu Narrativen in Europa und zum Diskurs in Österreich</i>	<b>223</b>

Ernst Bruckmüller	
<b>Wirtschaft und Gesellschaft zwischen Klassenkampf und</b>	
<b>Verbändedemokratie . . . . .</b>	<b>235</b>
Manfred Wagner	
<b>Kontinuitäten und Diskontinuitäten in Kultur und Bildung . . . . .</b>	<b>253</b>
Michaela Sohn-Kronthaler	
<b>Das Verhältnis von katholischer Kirche und Staat 1918–2018 . . . . .</b>	<b>268</b>
Peter Kampits	
<b>Österreichische Geistesgeschichte im 20. Jahrhundert . . . . .</b>	<b>279</b>
Thomas Köhler	
<b>Quo vadis, Austria?</b>	
<i>Zu Österreichs Engagement in der Welt, in Europa und in Mitteleuropa! . . . . .</i>	<b>289</b>
Markus Haindl	
<b>Narrative der Zukunft . . . . .</b>	<b>292</b>
<b>Personenregister . . . . .</b>	<b>300</b>
<b>Sachregister . . . . .</b>	<b>306</b>
<b>Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen . . . . .</b>	<b>314</b>
<b>Verzeichnis der Autorinnen und Autoren . . . . .</b>	<b>316</b>



## Editorial

### I.

Das vorliegende Buch ist kein unmittelbarer Beitrag zum Gedenkjahr 2018. Es erscheint ganz bewusst zum 100-jährigen Jubiläum der ersten freien Wahlen in der damals noch jungen Republik. Die Auseinandersetzung mit Parlamentarismus und Demokratie soll sich nämlich nicht im Erinnern an ein singuläres Ereignis wie die Gründung der Ersten Republik im November 1918 erschöpfen, sondern die gesamte, von Brüchen und Diskontinuitäten geprägte Entwicklung der letzten 100 Jahre in den Blick nehmen. Ausgewiesene Autorinnen und Autoren aus Politik und Wissenschaft nehmen in den einzelnen Abschnitten profund und kenntnisreich Stellung.

### II.

Das abgelaufene Kalenderjahr 2018 bot eine Reihe von Gelegenheiten zum Erinnern und Gedenken: 100 Jahre Erste Republik, 80 Jahre ‚Anschluss‘, Novemberpogrom und nicht zuletzt 50 Jahre ‚68er-Bewegung‘. Feierstunden wurden abgehalten, geprägt von Besinnung und würdevollen Momenten.

Doch bei aller Rückschau ist es dennoch wichtig, darüber den in die Zukunft gerichteten Blick nicht zu vergessen. Erinnern und Gedenken ist nämlich kein statischer Vorgang, sondern muss vielmehr als Prozess gesehen werden, der von Generation zu Generation weitergegeben und entwickelt werden muss.

Je länger ein historisches Ereignis zurückliegt, desto notwendiger wird es, alternative Wege des Erinnerns zu finden. Meines Erachtens liegt der Schlüssel zu einer zeitgemäßen Erinnerungskultur in einer unmittelbaren, persönlichen Auseinandersetzung künftiger Generationen mit Geschichte. Dieser Prozess erfordert freilich adäquate Formen der Wissensvermittlung und vor allem Chancen, sich durch individuelle Auseinandersetzung mit historischen Ereignissen dauerhaft Wissen aneignen und reflektieren zu können. Auch dazu liefert dieses Buch einen Beitrag.

*Wolfgang Sobotka*  
*Präsident des Nationalrates*



Wolfgang Sobotka

## Vom Esprit der Demokratie

Es war im Jahre 1748, da Charles de Secondat, Baron von Montesquieu, seine bahnbrechende Schrift ‚Vom Geist der Gesetze‘ (‚De l’esprit des loix‘) veröffentlichte. In diesem Buch hielt er die Grundlagen des modernen Rechtsstaates fest, der, so Montesquieu, so aufgebaut sein muss, dass niemand zu etwas gezwungen werden kann, wonach er nach dem Gesetz nicht verpflichtet ist, und dass er alles machen darf, was das Gesetz gestattet. Zudem verdanken wir Montesquieu die Gewaltentrennung, hielt er doch als Erster Folgendes fest: „Es gibt ferner keine Freiheit, wenn die richterliche Gewalt nicht von der gesetzgebenden und vollziehenden getrennt ist. Ist sie mit der gesetzgebenden Gewalt verbunden, so wäre die Macht über Leben und Freiheit der Bürger willkürlich, weil der Richter Gesetzgeber wäre. Wäre sie mit der vollziehenden Gewalt verknüpft, so würde der Richter die Macht eines Unterdrückers haben.“

Für eine Zeit, in der allerorten noch Monarchen, zumeist absolut, herrschten, kamen diese Thesen einer ideologischen Revolution gleich. Doch die politische Entwicklung darf bei solchen fundamentalen Grundfesten nicht stehen bleiben, sie muss, um wirklich eine optimale Staatsform zu finden, in Bewegung bleiben, wie der Staatsmann und mehrmalige französische Regierungschef Edouard Herriot einst so richtig erkannte. Eine Erkenntnis übrigens, die uns schon im Altertum erstmals begegnet.

Bekannt ist das Diktum „Was alle berührt, muss von allen gutgeheißen werden“ („Quod omnes tangit, ab omnibus approbetur“). Im antiken Athen, später auch in der römischen Republik begegnen uns wichtige Vorformen jener Staatsform, die für uns heute eine Selbstverständlichkeit darstellt. Aber auch im germanischen Raum waren demokratische Elemente durchaus nicht unbekannt, wie wir etwa am isländischen ‚Althing‘ ablesen können. Im Mittelalter bildete sich die berühmte ‚freie Landgemeinde‘ in der Schweiz heraus, aber auch zahlreiche italienische Stadtstaaten von Genua bis Venedig wiesen maßgebliche demokratische Instrumente auf.

Dabei freilich musste die Idee der Demokratie zu jeder Zeit gegen antidemokratische Begehrlichkeiten verteidigt werden. In England etwa nötigten die Bürger dem König die ‚Magna Charta‘ ab, durch welche die Teilhabe an politischer Mitgestaltung merkbar ausgeweitet wurde. Die frühe Neuzeit kennt bereits eine Vielzahl an Parlamenten, denen jedoch der Makel anhaftete, dass sie nur von einer sehr be-

grenzten Zahl an Menschen gewählt werden konnten und zum Teil lediglich beratende Funktion besaßen.

Doch mit dem Humanismus und später mit der Aufklärung setzte eine Entwicklung ein, die uns, wenn auch mit nicht wenigen Rückschlägen, mit Brüchen, Umwegen und Hindernissen, zu der heute allgemein gültigen Erkenntnis führte, dass ein Staatswesen nur dann umfassend legitimiert sein kann, wenn das Staatsvolk der unmittelbare Souverän ist.

In Österreich hatten wir bis ins 19. Jahrhundert nicht geringen Nachholbedarf auf diesem Feld. Erst 1848 tagte erstmals ein österreichisches Parlament, und erst 1907 waren alle männlichen Staatsbürger (unter gewissen Voraussetzungen), ab 1919 dann alle Bürgerinnen und Bürger wirklich berechtigt, ihre Vertretung zu wählen, die in ihrem Auftrag die Gesetze macht und die Vollziehung bei der Umsetzung dieser Gesetze kontrollieren soll.

Mit gutem Grund setzt der vorliegende Band daher genau bei dieser politischen Zäsur, als Österreich zu einer demokratischen Republik wurde, an. Von den Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung und den grundlegenden Reformen der Zeitspanne bis zum Inkrafttreten der von Hans Kelsen maßgeblich geprägten Verfassung ausgehend, befassen sich die Autorinnen und Autoren des ersten Teils dieses Buches mit der Entwicklung der Ersten Republik, die, fraglos in vielem noch von den Erfahrungen der alten Donaumonarchie geprägt, nach neuen Wegen suchte, nicht zuletzt aber an den geopolitischen Rahmenbedingungen scheiterte.

Die mit großen Hoffnungen und noch größeren Erwartungen begrüßte Demokratie konnte ihre Versprechen nicht einhalten und scheiterte an ökonomischen Widrigkeiten, aber auch an einem mehr und mehr fehlenden Willen zum politischen Konsens. Konsequenz dieses Fehlgehens war letztlich der Untergang Österreichs und die dunkelste Epoche in der österreichischen Geschichte.

Nach der Befreiung vom NS-Terror etablierte sich eine neue Form der politischen Zusammenarbeit, die nicht zu Unrecht mit dem Slogan ‚Geist der Lagerstraße‘ umschrieben wurde. Die demokratischen Kräfte gleich welcher Couleur hatten in der NS-Herrschaft bitterste Erfahrungen gemacht – und einen nicht geringen Blutzoll entrichtet –, sodass der Wille zum gedeihlichen Miteinander maßgeblich dazu beitrug, aus der Zweiten Republik eine einzigartige Erfolgsgeschichte zu machen, die Papst Paul VI. zu dem Satz veranlasste, Österreich sei eine Insel der Seligen.

Mit Österreichs Beitritt zur Europäischen Union 1995 trat unsere Demokratie in ein neues Stadium ein. Eine neue, eine andere Zeit verlangte nach neuen Antworten. Österreich musste sich von so manch liebgewordener Tradition verabschieden, trat an die Stelle kleinräumiger Beschaulichkeit doch der weite Horizont europäischen

Denkens. Österreich hat sich den Herausforderungen der Zukunft gestellt und die damit verbundenen Chancen effizient genutzt, sodass wir auch heute zu Recht auf unser friedliches Land in einem friedlichen Europa stolz sein können.

Im Laufe dieser 100 Jahre seit 1918 wurde also sehr viel erreicht, die Demokratie ist mehr denn je ein Erfolgsgarant, dessen Esprit wir es verdanken, dass unser Gemeinwesen so gerecht wie nur irgend möglich geworden ist. Dabei freilich dürfen wir nicht vergessen, was Demokratie nicht sein kann: ein Selbstbedienungsladen für jedermanns Begehrlichkeiten. Wenn also heute an verschiedenen Stellen eine ‚Politikmüdigkeit‘ konstatiert wird, wenn in manchen europäischen Ländern unser aller politisches Gemeinwesen von extremistischen Kreisen in Frage gestellt wird, dann muss uns das Ansporn sein, unsere Demokratie gegen solche Angriffe mutig zu verteidigen. Das freilich wird uns nur gelingen, wenn wir die Demokratie beständig in Bewegung halten, sie konsequent entsprechend den aktuellen Herausforderungen weiterentwickeln und dabei ihrem Esprit vertrauen.

Im zweiten Teil dieses Buches werden daher einige Aspekte aufgegriffen, mit denen wir uns auch in der allernächsten Zukunft auseinanderzusetzen haben. Ein demokratischer Staat ist mehr als sein Bruttonationalprodukt; Themen wie Kultur, Bildung, Religion und Wissenschaft sind für ein gedeihliches Zusammenleben nicht minder wichtig als die wirtschaftliche Basis. Aus der eingehenden Analyse all dieser Facetten können wir eine Vorstellung gewinnen, wie wir unser Gemeinwesen künftig ausgestalten müssen, damit unsere Demokratie auch weiterhin gefestigt ist, so dass wir uns an ihren Segnungen, ihrem Esprit also, erfreuen können.



# Prolog

---

## Die Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung

„So bewegt und hitzig sich die Exposition angelassen hatte, so still und gemessen, so aufregungs- und störungslos vollzog sich der Wahlakt selbst.“<sup>1</sup> Mit diesen Worten kommentierte die ‚Neue Freie Presse‘ die ersten Wahlen der neugegründeten Republik am 16. Februar 1919, mit der die Abgeordneten der Konstituierenden Nationalversammlung auf zwei Jahre bestimmt werden sollten. Im ‚Gesetz über die Staats- und Regierungsform Deutschösterreichs‘ vom 12. November 1918 stellte die am 21. Oktober aus den Vertretern der deutschsprachigen Wahlbezirke auf Basis der Reichsratswahlen von 1911 zusammengesetzte Provisorische Nationalversammlung klar, dass das Volk mit dieser Wahl „sein äußeres Schicksal wie seine innere Ordnung allein, frei und unabhängig bestimmen“ solle.<sup>2</sup> Die neue Republik würde also auf dem Willen des Volkes, der Volkssouveränität, beruhen. Das Gesetz enthielt auch die wichtigsten Grundsätze dieser Wahl, die grundlegende Neuerungen gegenüber der Habsburgermonarchie bedeuteten: die Verhältniswahl – bis zur Gründung der Republik hatte die Mehrheitswahl gegolten – sowie das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Stimmrecht aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts.<sup>3</sup> Frauen waren bekanntlich nach Einführung des allgemeinen und gleichen Männerwahlrechts für den Reichsrat der österreichischen Reichshälfte 1907 hier noch nicht stimmberechtigt gewesen.<sup>4</sup> Proportionalwahl, Frauenwahlrecht und die gleiche Repräsentation jeder Stimme gehörten zu den Bedingungen, die Ende Oktober 1918 von den Sozialdemokraten für ihren Eintritt in die Regierung gestellt worden waren.<sup>5</sup>

---

1 Neue Freie Presse, 17.02.1919, 3.

2 Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung, 12.11.1918, in: Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich (StGBL.) 1918/6.

3 StGBL. 1918/5, Art. 9.

4 Sie hatten aber in vielen Gemeinden und für manche Landtage über das aktive Wahlrecht verfügt, das sie allerdings nicht immer persönlich ausüben durften. Näheres vgl. Birgitta Bader-Zaar/Carola Riedmann, Stimmberechtigte Frauen vor 1918: Zum kommunalen, Landtags- und Reichsratswahlrecht für Frauen in der österreichischen Reichshälfte der Habsburgermonarchie, in: Blaustrumpf ahoi (Hg.), „Sie meinen es politisch!“ 100 Jahre Frauenwahlrecht in Österreich [erscheint Wien 2019].

5 Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Archiv der Republik (AdR), MRang MR 1. Rep StRPv 1, Protokoll (Prot.) Nr. 12, 30.10.1918, Beilage, 11–12.

## Die Grundsätze der Wahlordnung für die Konstituierende Nationalversammlung

Die vorwiegend von Karl Renner erarbeitete Wahlordnung wurde zuerst im Staatsrat, dem von der Provisorischen Nationalversammlung ernannten Vollzugsausschuss, teils heftig diskutiert und umgearbeitet.<sup>6</sup> Nach weiteren Debatten nahm die Provisorische Nationalversammlung das ‚Gesetz über die Wahlordnung für die Konstituierende Nationalversammlung‘ am 18. Dezember 1918 an.<sup>7</sup>

Wie in der Habsburgermonarchie war das Wahlrecht prinzipiell nur Staatsbürgern vorbehalten. Das Staatsbürgerschaftsrecht war bereits am 5. Dezember 1918 in die Gesetzgebung aufgenommen worden und orientierte sich am Heimatrecht der Habsburgermonarchie. Somit waren „Personen, die zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes in einer Gemeinde der Deutschösterreichischen Republik heimatberechtigt“ waren, „deutschösterreichische Staatsbürger“.<sup>8</sup> Der Erwerb der Staatsbürgerschaft war überdies Personen möglich, die mindestens seit dem 1. August 1914 ihren ordentlichen Wohnsitz auf dem Gebiet der Republik hatten oder ihn nach diesem Datum dorthin verlegt hatten, sofern sie aus einer anderen Gemeinde in der österreichischen Reichshälfte der Habsburgermonarchie stammten. Allerdings wurden Dalmatien, Istrien und Galizien hier ausgenommen, wodurch vor allem die Einbürgerung der zahlreichen jüdischen Flüchtlinge aus Galizien, die während des Krieges u. a. nach Wien geflohen waren, verhindert werden sollte.<sup>9</sup>

Nicht so umstritten wie erwartet war das neu eingeführte Frauenwahlrecht. Allerdings zeigen die Debatten im Staatsrat deutlich auf, wie besorgt die Parteien, vor allem die Christlichsozialen und die Deutschnationalen, die neuen Wählerinnen als „Sprung ins Ungewisse“<sup>10</sup> betrachteten. Schließlich machten sie aufgrund der vielen gefallenen Soldaten die Mehrheit unter den Wählenden aus – bei den Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung 53,6 Prozent. Auch wenn rhetorisch auf die

---

6 Vgl. Gerhard Strejcek, *Das Wahlrecht der Ersten Republik. Analyse der Wahlrechtsentwicklung 1918–1934, mit der Wahlordnung zur konstituierenden Nationalversammlung und Nebengesetzen*, Wien 2009, 11–12.

7 Vgl. dazu Karl Ucakar, *Demokratie und Wahlrecht in Österreich. Zur Entwicklung von politischer Partizipation und staatlicher Legitimationspolitik*, Wien 1985 (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik, 24), 371–404; Alfred Ableitinger, *Mehrheitsförderndes Verhältniswahlrecht. Der politische Kompromiß in der Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung Deutschösterreichs vom 18. Dezember 1918*, in: Herwig Ebner et al. (Hg.), *Festschrift Othmar Pickl zum 60. Geburtstag*, Graz/Wien 1987, 1–14.

8 StGBL. 1918/91.

9 Vgl. dazu Hannelore Burger, *Heimatrecht und Staatsbürgerschaft österreichischer Juden. Vom Ende des 18. Jahrhunderts bis in die Gegenwart*, Wien/Köln/Weimar 2013 (Studien zu Politik und Verwaltung, 108), 132–140.

10 ÖStA, AdR, MRang MR 1. Rep StRPv 3, Prot. Nr. 53, 03.12.1918, Sitzungsprotokoll, 18 (Viktor Waldner).

Leistungen der Frauen im Krieg, denen „selbstverständlich [...] durch die Heranziehung der Frauen im öffentlichen Leben Rechnung [zu] tragen“ sei, hingewiesen wurde,<sup>11</sup> vermitteln die Debatten das Unbehagen der Parteien mit dieser grundlegenden Reform. Abgesehen von Protesten einzelner Deutschnationaler kam es etwa zu Vorschlägen für eine höhere Altersgrenze für Frauen, die sicherstellen sollte, dass die Zahl der weiblichen Wahlberechtigten in etwa jener der Männer entsprach. Tatsächlich wurde aber das notwendige Wahlalter für das aktive Stimmrecht unabhängig von der zu diesem Zeitpunkt noch geltenden Großjährigkeit von 24 auf 20 Jahre gesenkt,<sup>12</sup> vor allem um jene jungen Männer, die Kriegsdienst geleistet hatten, in das Wahlrecht zu integrieren. Diese Entkoppelung der Rechtsfähigkeit von politischen Rechten rief allerdings auch Kritik hervor.<sup>13</sup> Vor allem verfochten die Christlichsozialen und Deutschnationalen aber die Wahlpflicht als Junktim zum Frauenwahlrecht, mit der Begründung, dass sonst nur radikale und kaum konservative Frauen wählen würden.<sup>14</sup> Auch wenn es einige Vorbehalte in den Reihen der Sozialdemokraten gab, so waren sie nun doch die treibende Kraft für die Umsetzung politischer Partizipationsrechte für Frauen, die sie ja auch in ihrem Parteiprogramm verankert hatten. Staatskanzler Karl Renner schaltete sich immer wieder in die Debatten ein und stellte sicher, dass das Frauenwahlrecht gleichberechtigt realisiert wurde. Gegen die Wahlpflicht drohte er mit einem Arbeiteraufstand.<sup>15</sup> Ein Rückzug von dieser Forderung so kurz vor der Wahl hätte die Partei als unglaubwürdig erscheinen lassen, wie er später betonte. Zudem hätten die Sozialdemokratinnen auf dessen Realisierung gedrängt.<sup>16</sup> Die Wahlpflicht wurde schließlich der Landesgesetzgebung

---

11 Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutsch-Österreich 1918–19 (Sten. Protokolle), Bd. 1, 321 (18.12.1918).

12 Das Wahlalter von 20 Jahren musste bis zum 1. Jänner 1919 erreicht worden sein, StGBL 1918/115, § 11. Vgl. auch Gerald Kohl, Alter und Wahlrecht. Zum Verhältnis bürgerlicher und politischer Rechts- und Handlungsfähigkeit seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, in: *Parliaments, Estates and Representation* 28 (2008) 1, 151–163, hier 155–156.

13 ÖStA, AdR, MRang MR 1. Rep StRPv 3, Prot. Nr. 53, 03.12.1918, Sitzungsprotokoll, 8–11; Albert Ritter von Mühlwerth, in: Sten. Protokolle, Bd. 1, 326–327 (18.12.1918). Das passive Wahlrecht galt ab 29 gegenüber zuvor 30 Jahren; in der Bundesverfassung von 1920 wurde die Wählbarkeit dann auf 24 Jahre herabgesetzt. Die Großjährigkeit war bereits am 6. Februar 1919 auf 21 Jahre gesenkt worden (StGBL 1919/96).

14 Näheres vgl. Birgitta Bader-Zaar, Wahlrecht, in: Stefan Karner/Lorenz Mikoletzky (Hg.), *Österreich. 90 Jahre Republik*, Innsbruck 2008, 25–34; ds., *Die Demokratisierung des Wahlrechts*, in: Robert Kriechbaumer et al. (Hg.), *Die junge Republik. Österreich 1918/19*, Wien/Köln/Weimar 2018, 101–112, hier 104–108.

15 ÖStA, AdR, MRang MR 1. Rep StRPv 3, Prot. Nr. 53, Sitzungsprotokoll, 19–20.

16 Karl Renner, Der Staatsrat beschließt das Frauenstimmrecht (1918), in: Richard Klucsarits/Friedrich G. Kürbisch (Hg.), *Arbeiterinnen kämpfen um ihr Recht. Autobiographische Texte zum Kampf rechtloser und entrechteter ‚Frauenspersonen‘ in Deutschland, Österreich und der Schweiz des 19. und 20. Jahrhunderts*, Wuppertal o. J., 307–311, hier 307–308 (Renners Artikel erschien erstmals 1929).

überlassen und dann in Tirol und Vorarlberg eingeführt. Der von Sozialdemokraten und Deutschnationalen vorgebrachte Vorschlag, durch je nach Geschlecht verschiedenfarbige Stimmzettel oder Kuverts bzw. unterschiedliche Wahlurnen Erhebungen über das Wahlverhalten von Frauen einzuholen, wurde von den Christlichsozialen als „Durchbrechung des Wahlgeheimnisses“ abgelehnt.<sup>17</sup> Über eine einschränkende Bestimmung zum Frauenwahlrecht bestand allerdings unter den Parteien Konsens, nämlich den Ausschluss von Prostituierten, eine Maßnahme, die als „notwendig und selbstverständlich“ erachtet wurde.<sup>18</sup>

Auch für Männer konnte die Bestrafung aufgrund von moralisch als inakzeptabel geltenden Delikten zum Ausschluss vom Wahlrecht führen, so wenn ihnen die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen worden war (für längstens drei Jahre) oder sie mehr als zweimal zu einer Arreststrafe wegen Trunkenheit verurteilt worden waren.<sup>19</sup> Diese Gründe für den Entzug politischer Rechte hatten bereits in der Zeit der Habsburgermonarchie gegolten, wie auch der Ausschluss Entmündigter, Zwangsarbeiter, unter Polizeiaufsicht Stehender und wegen bestimmter Straftaten Verurteilter. Neu war jedoch nun Ende 1918, dass Personen, die eine Armenunterstützung erhielten oder in Konkurs geraten waren, ihr Wahlrecht nicht verloren. Damit wurde der durch den Krieg verursachten wirtschaftlichen Notlage Rechnung getragen.<sup>20</sup> Überdies war es nun auch aktiven Soldaten an dem Ort, an dem sie am Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung wohnten, erlaubt zu wählen.<sup>21</sup> Schließlich wurde die 1907 eingeführte lange Sesshaftigkeit in der Wohngemeinde von einem Jahr abgeschafft, die den Ausschluss etwa von Saisonarbeitern und Hausierern bedeutet hatte. Ausschlaggebend war nur der Wohnsitz am Tag der Ausschreibung der Wahl.<sup>22</sup>

Die weitere zentrale Neuerung, die Verhältniswahl,<sup>23</sup> traf nun auf breitere Akzeptanz, wurde sie doch in dieser Zeit des Umbruchs gerade von den bürgerlichen und konservativen Kräften als Schutzmöglichkeit ihrer Interessen wahrgenommen. Zu den Details – gebundene oder freie Listenwahl sowie die Bestimmung der Wahlkreise – gab es allerdings Auseinandersetzungen, je nach erwarteten Vorteilen für die eigene

---

17 ÖStA, AdR, MRang MR 1. Rep StRPv 3, Prot. Nr. 53, Sitzungsprotokoll, 24. – 1920 wurde die geschlechtlich getrennte Stimmzählung in Form verschiedenfarbiger Kuverts dann doch vorgeschrieben.

18 Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutsch-Österreich 1918 und 1919 (Beilagen Sten. Protokolle), Nr. 77, 5; vgl. auch Strejcek, Wahlrecht, 16, Anm. 57.

19 StGBL 1918/115, § 13.

20 Beilagen Sten. Protokolle, Nr. 77, 4–5.

21 StGBL 1918/115, § 4.

22 Ebenda, § 3.

23 Näheres zu Folgendem vgl. Ucakar, Demokratie, 389–399; Strejcek, Wahlrecht, 19–26.

Partei. Schließlich wurde einem Kompromiss zugestimmt. So setzte sich die gebundene bzw. starre Liste durch, die Wähler und Wählerinnen keine Möglichkeit bot, die Kandidaten und Kandidatinnen nach Belieben zu reihen, sondern die Reihung den Parteien überließ. Gerade deutschnationale Abgeordnete lehnten dies ab und kritisierten die neue Vormacht der Partei vor den einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen als „Reinkultur des Parteibonzeniums“.<sup>24</sup> Kleine Parteien mit nur wenigen Kandidierenden, die das Listensystem benachteiligte, bekamen aber die Möglichkeit der Koppelung von Listen, d. h. der gemeinsamen Kandidatur in einzelnen Wahlkreisen. Das Ermittlungsverfahren wurde nach der Methode d'Hondt, verbessert nach Hagenbach-Bischoff durchgeführt, nach der die Parteisummen nach der Größe geordnet und dann halbiert, gedrittelt usw. wurden. Eine Reststimmenverwertung beim Ermittlungsverfahren der Mandate gab es noch nicht; diese sollte 1920 eingeführt werden. Für den Einzug in das Parlament war noch kein Grundmandat notwendig.<sup>25</sup>

Die Einteilung der Wahlkreise fußte nach Beratungen mit den Ländern schließlich auf der Bevölkerungszahl und berücksichtigte nicht länger die Trennung von Landgemeinden und Städten bzw. Industrialorten.<sup>26</sup> Weiterhin maßgebend war aber das Prinzip der Repräsentation nach Ländern, wobei es hier meist zu Kontinuitäten hinsichtlich der Zahl der zugeteilten Mandate kam.<sup>27</sup> Nur dem aus zwölf Wahlkreisen bestehenden Niederösterreich wurde aufgrund der Berücksichtigung des bevölkerungsreichen Wiens eine massive Erhöhung der Abgeordnetenzahl zugestanden. Während das Gebiet des heutigen Burgenlands klarerweise noch nicht bei diesen Wahlen inkludiert war, da es erst Ende 1921 Teil Österreichs wurde, waren die als deutschsprachig erfassten Gebiete Böhmens, Mährens und Schlesiens sowie das sogenannte Deutsch-Südtirol und die Gebiete Marburg und Pettau in der Mittel- und Untersteiermark als Wahlkreise erfasst.

Mehrere Anordnungen zur Durchführung der Wahl sollten den Übergang von den Usancen der Habsburgermonarchie in die neue Republik erleichtern: So war statt der ‚Einhakung‘ der Parteiliste als solche auch die Stimmabgabe für einzelne Kandidaten oder Kandidatinnen – wie in der Zeit der Monarchie üblich – möglich, allerdings laut Gesetz noch unter zusätzlicher Bezeichnung der Partei. Letztere Vorgabe wurde jedoch am 25. Jänner 1919 geändert und neben der Parteiliste als Alternativen

---

24 Max Friedmann, zit. in Ucakar, *Demokratie*, 398, sowie *Sten. Protokolle*, Bd. 1, 329 (18.12.1918). Vgl. auch die Kritik von Albert Ritter von Mühlwerth, ebenda, 325–326, sowie Gustav Hummer, ebenda, 335–339.

25 Vgl. *StGBL*. 1918/115, §§ 34–35; *StGBL*. 1919/21, §§ 21–23; Ucakar, *Demokratie*, 404.

26 *Beilagen Sten. Protokolle*, Nr. 77, 4.

27 *StGBL*. 1918/115, Anhang zu § 1 der Wahlordnung.

die Parteibezeichnung oder die Nennung mindestens eines Namens der Parteiliste erlaubt.<sup>28</sup> Außerdem war es möglich, den Stimmzettel bereits zu Hause, wie schon in der Zeit der Habsburgermonarchie, auszufüllen, was allerdings fremde Einflussnahme erlaubte. Es gab zwar amtliche Stimmzettel, es konnten aber eben auch eigene „aus weichem Papier“ in der geforderten Größe mitgebracht werden.<sup>29</sup> Dies hatte zur Folge, dass die Parteien den Wählern und Wählerinnen Stimmzettel mit der Parteiliste zusandten, solche Stimmzettel konnten aber auch aus den Zeitungen ausgeschnitten werden. Renner hatte eigentlich gefordert, dass die Stimmzettel nur im Wahllokal ausgefolgt und dort in einer Wahlzelle ausgefüllt werden sollten, vor allem um eine fremde Einflussnahme beim Ausfüllen zu verhindern.<sup>30</sup> Mit Rücksicht auf die „ländlichen Verhältnisse“ war dies jedoch abgelehnt worden.<sup>31</sup>

Die Durchführung und Leitung der Wahl wurde von neuen Wahlbehörden übernommen – auf der Ebene des Wahlorts bzw. -sprengels, des politischen Bezirks und des Wahlkreises. Eine Hauptwahlbehörde führte die oberste Aufsicht für das gesamte Staatsgebiet durch.<sup>32</sup> Karl Renner hatte sich eine von Beisitzern „aufgrund von Vorschlägen der Parteien verhältnismäßig nach der bei der letzten Wahl festgestellten Stärke der Parteien“ zusammengesetzte Behörde gewünscht,<sup>33</sup> was auch realisiert wurde. Nur in der Hauptwahlbehörde mussten unter den 20 Beisitzern fünf Richter sein. Über Wahlanfechtungen sollte ein Wahlgerichtshof entscheiden, der ziemlich knapp vor der Wahl per Gesetz vom 6. Februar 1919 eingerichtet wurde.<sup>34</sup>

## Die Vorbereitung der Wahl

Am 4. Jänner 1919 wurde die Wahl ausgeschrieben,<sup>35</sup> der 16. Februar als Wahltag jedoch erst am 8. Jänner verkündet.<sup>36</sup> Der Wahltag war nun im Gegensatz zur Zeit der Habsburgermonarchie, wo dies aus religiösen Gründen abgelehnt worden war, erstmals ein Sonntag.<sup>37</sup> Aufgrund der notwendigen Eile wurde verfügt, dass nun nur

---

28 StGBL. 1919/47; Ucakar, Demokratie, 396.

29 StGBL. 1918/115, § 29. Zu den nachfolgenden Vollzugsanweisungen und einem Ergänzungsgesetz vgl. StGBL. 1919/21, § 16; 1919/30; 1919/47.

30 Beilagen Sten. Protokolle, Nr. 62, 26–27.

31 Ebenda, Nr. 77, 5.

32 StGBL. 1918/115, §§ 5–10. Vgl. dazu Ableitinger, Mehrheitsförderndes Verhältniswahlrecht, 4.

33 StGBL. 1918/115, § 9.

34 StGBL. 1919/90.

35 StGBL. 1919/3.

36 StGBL. 1919/11.

37 Vgl. Vasilij Melik, Wahlen im alten Österreich. Am Beispiel der Kronländer mit slowenischsprachiger Bevölkerung, Wien/Köln/Weimar 1997 (Anton-Gindely-Reihe zur Geschichte der Donaumonarchie und Mitteleuropas, 3), 175.

Kreiswahlbehörden über Einsprüche zu Eintragungen im Wählerverzeichnis zu entscheiden hatten und nicht die Hauptwahlbehörde.<sup>38</sup> Außerdem verkürzte ein Gesetz vom 9. Jänner 1919 die Einspruchsfrist von 14 auf zehn Tage.<sup>39</sup> Ein weiteres vom selben Tag verfügte hinsichtlich Wahlbestechung, -nötigung, -behinderung und -fälschung sowie der öffentlichen Bewirtung von Wahlberechtigten und der Verletzung des Wahlheimnisses die Anwendung der Bestimmungen aus der Zeit der Habsburgermonarchie.<sup>40</sup> Wohl aus taktischen Gründen, um den Anspruch Österreichs auf den Anschluss an Deutschland zu festigen – aber „ohne ein Präjudiz für die Zukunft zu schaffen“, wie Staatskanzler Karl Renner betonte<sup>41</sup> –, wurde zudem ebenfalls am 9. Jänner 1919 den zur Zeit der Wahlauschreibung in Deutschösterreich wohnhaften deutschen Reichsangehörigen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit – die laut Renner gegeben war – das aktive Wahlrecht zugesprochen.<sup>42</sup> Es modifizierten noch zahlreiche weitere Vollzugsanweisungen Ende Dezember 1918 und im Jänner 1919 die am 18. Dezember 1918 beschlossene Wahlordnung.<sup>43</sup> So erläuterte jene über die Vornahme der Wahlen die Ausweisungspflicht bei der Stimmabgabe.<sup>44</sup> Es wurden besondere Vorkehrungen für die Gemeinden Kärntens getroffen, die durch „fremde Truppen“ besetzt waren.<sup>45</sup> Besondere Maßnahmen wurden auch für jene Angehörige der „im Abwehrdienste stehenden Formationen“ der Volkswehr in Kärnten, der Steiermark und Niederösterreich sowie der Gendarmerie und einiger Truppenteile erlassen, die sich am Wahltag nicht am für sie zuständigen Wahlort einfinden konnten.<sup>46</sup>

Insgesamt wurde die politische Bildung der neuen Wählerinnen und die Vorbereitung aller Wähler auf das Neue im Wahlvorgang als besonders wichtig bei diesen ersten Wahlen der Republik angesehen.<sup>47</sup> In Wien richtete etwa die bürgerlich-liberale Frauenbewegung eine Zentralstelle für die Wahlarbeit der bürgerlichen Frauen

---

38 StGBL. 1919/12.

39 StGBL. 1919/16.

40 StGBL. 1919/17.

41 ÖStA, AdR, MRang MR 1. Rep StRPv 3, Prot. Nr. 61, 03.01.1919, Verhandlungsschrift, 2.

42 StGBL. 1919/15 u. 25. Vgl. auch Sten. Protokolle, Bd. 1, 446–449 (09.01.1919).

43 Vollzugsanweisung zur Bildung von Wahlbehörden (StGBL. 1918/126); zur Anlage der Wählerverzeichnisse (StGBL. 1918/128); zur Vornahme der Wahl im Wahlkreis Deutsch-Südtirol (StGBL. 1919/13); zur Form der zu verwendenden Wahlkuverts und Stimmzettel (StGBL. 1919/30).

44 Zum Nachweis des Personenstandes konnten ganz unterschiedliche Dokumente vorgelegt werden, die von Tauf-, Geburts- und Trauscheinen über Heimatscheine und Staatsbürgerschaftsurkunden bis zu Pässen, Gewerbescheinen und Dauerfahrkarten für die Eisenbahn reichten. Näheres s. StGBL. 1919/21, § 10.

45 StGBL. 1919/54.

46 StGBL. 1919/72, 73, 78, 79, 97 u. 104.

47 Vgl. z. B. Die Durchführung der Wahlen, in: Neue Freie Presse, 14.01.1919, 4–5; Wegweiser für die Wähler, in: ebenda, 14.02.1919, 4, sowie 15.02.1919, 4.

ein. Allgemein druckten die Tageszeitungen Anweisungen ab, wie beim Wahlgang vorzugehen sei.

## Der Wahlkampf

Gleich nach der Ausschreibung der Wahl am 4. Jänner äußerte sich die ‚Neue Freie Presse‘ besorgt, dass der Wahlkampf noch kaum im Gange sei, ja dass die Parteien noch nicht einmal ihre Kandidaten (und Kandidatinnen) öffentlich bekannt gegeben hatten.<sup>48</sup> Es zeichne sich nur ab, dass viele neue Personen statt der früheren Abgeordneten kandidieren sollten. Zu diesen sollten im Übrigen schließlich auch insgesamt 115 Frauen gehören, die sich, außer in Vorarlberg, der Wahl stellten.<sup>49</sup>

Auch von Politikerseite wurde die Besorgnis laut, dass sich der Wahltag 16. Februar angesichts der durch die hohe Zahl an Wählern und Wählerinnen umfassenden Vorbereitungen nicht halten lassen werde.<sup>50</sup> Die hohen Kosten der Wahl wurden ebenfalls beklagt.<sup>51</sup> In den Ländern dauerten die Vorbereitungen jedenfalls aufgrund der stark vergrößerten Wahlkreise etwas länger an.<sup>52</sup> In Wien begann der Wahlkampf nach der ersten Jännerwoche intensiver zu werden und verlief größtenteils ruhig, mit nur wenigen Störungen von Versammlungen, die meist von sozialdemokratischer Seite verübt wurden.<sup>53</sup>

Beklagt wurde auch, dass nur die Christlichsozialen und die Sozialdemokraten als geschlossene Parteien auftraten. Unter den weiteren war die starke Zersplitterung der deutschnationalen und bürgerlich-liberalen Gruppierungen auffallend.<sup>54</sup> Besonders bürgerlich-liberale Gruppen nutzten daher die Möglichkeit der Listenkoppelung.

Gemeinsam war den Parteien die Befürwortung des Anschlusses an Deutschland. Die schon in der Zeit der Habsburgermonarchie geprägte antisemitische und antisozialdemokratische Ausrichtung der christlichsozialen Wahlwerbung blieb erhalten und bildete auch den Schwerpunkt der Propaganda der deutschnationalen

---

48 Die Wahlvorbereitungen der Parteien, in: ebenda, 05.01.1919, 5.

49 Vgl. ebenda, 14.02.1919, Wahlblatt, 5–11; ebenda, 15.02.1919, 5–8.

50 Bürgermeister Dr. Weiskirchner über Wahltermin und Wahlbeteiligung, in: ebenda, 08.01.1919, 6; Die technischen Vorarbeiten zur Wahl der konstituierenden Nationalversammlung, in: ebenda, 12.01.1919, 7.

51 Mehr als eine Million Wahlkosten in Wien, in: ebenda, 17.01.1919, 6

52 Die Wahlbewegung in den Ländern, in: ebenda, 11.01.1919, 4–5.

53 Vgl. z. B. ebenda, 08.01.1919, 6; 12.01.1919, 7; 11.02.1919, 6.

54 Siehe die Aufzählung in Johannes Hawlik, Die politischen Parteien Deutschösterreichs bei der Wahl zur konstituierenden Nationalversammlung 1919, Diss. Univ. Wien 1971.

Gruppierungen, erweitert um völkische Agitation. Angesichts der in den Wochen vor der Wahl diskutierten Reform des Eherechts<sup>55</sup> bildete die im Einvernehmen mit der katholischen Kirche erfolgte christlichsoziale Ablehnung einen Schwerpunkt von deren Propaganda. Die bürgerlich-liberalen Parteien sahen sich hingegen vor allem als Interessenvertreterinnen des Bürgertums bzw. Mittelstandes und verfolgten die rechtliche Gleichstellung der Frau sowie sozialpolitische Ziele; sie protestierten zum Teil auch gegen Antisemitismus. Die Sozialdemokraten traten für soziale Gleichheit und die Neugestaltung der Eigentumsverhältnisse ein, auch für die Trennung von Schule und Kirche. Wie andere Parteien sprachen sie die Wählerinnen vor allem in ihrer Rolle als Ehefrauen und Mütter an. Wahlwerbung wurde in Form von Versammlungen (zum Teil mit Lichtbildervorträgen), Plakaten und Flugschriften bzw. der Beeinflussung im Rahmen privater Gesprächsrunden betrieben. Die Sozialdemokraten veranstalteten außerdem vielfach Umzüge mit Musik.<sup>56</sup>

### Der Wahltag

Die Wahl am 16. Februar 1919 lief überwiegend friedlich ab,<sup>57</sup> wozu beigetragen haben mag, dass „der Ausschank von geistigen Getränken [...] am Wahltag sowie am Tage vorher verboten“ war, ebenso wie das Tragen von Waffen.<sup>58</sup> Auch Wahlwerbung durfte nicht in unmittelbarer Nähe des Wahllokals betrieben werden. Ganz verzichtet wurde am Wahltag aber nicht auf sie; so wurden z. B. aus Flugzeugen sozialdemokratische Flugblätter über die Arbeiterbezirke Wiens verstreut.<sup>59</sup> Auch Soldaten und Kriegsinvalide waren sichtbar an der sozialdemokratischen Agitation beteiligt.

Laut Wahlordnung war der Stimmzettel in der Wahlzelle in das Wahlkuvert einzulegen.<sup>60</sup> Während in der Zeit der Habsburgermonarchie mit dieser nur experimentiert worden war, wurde die Wahlzelle nun fix vorgeschrieben, musste aber angesichts fehlender Ressourcen und Zeit nicht unbedingt eine „eigens konstruierte feste Zelle“ sein, sondern konnte auch einfach als abgesonderter Bereich im Wahllo-

55 Vgl. dazu Ulrike Harmat, *Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1918–1938*, Frankfurt am Main 1999 (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, 121).

56 Vgl. *Neue Freie Presse*, 11.02.1919, 6; Bernhard Denscher, *Wahlkämpfe in der Ersten Republik. Die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung 1919 und die Nationalratswahlen 1920–1930*, Diss. Univ. Wien 1981.

57 Vgl. Berichte in: *Neue Freie Presse*, 17.02.1919, 1–4.

58 StGBL. 1918/115, § 27.

59 Für das Folgende vgl. *Neue Freie Presse*, 17.02.1919, 4; *Arbeiter-Zeitung*, 17.02.1919, 2f.

60 StGBL. 1918/115, § 28.

kal errichtet werden.<sup>61</sup> Die Unsicherheit gegenüber der Neuerung war jedoch evident, denn nicht immer wurde sie genutzt oder gar zur Verfügung gestellt.<sup>62</sup>

In den Zeitungsberichten zum Wahltag wurde besonders die starke Wahlbeteiligung von Frauen hervorgehoben. Sie betrug 82,1 Prozent, gegenüber knapp 87 Prozent bei den männlichen Wahlberechtigten.<sup>63</sup> Mit der Annahme der Wähler- und Wählerinnenstimmen gab es jedoch manchmal Probleme. In der Leopoldstadt sollen besonders Frauen wegen nicht ausreichender Dokumente abgewiesen worden sein, Arbeiterfrauen konnten in Rudolfsheim aufgrund falsch abgeschriebener Wählerlisten ihre Stimme zuerst nicht abgeben, obwohl sie in den Hauslisten vorkamen. Dies wurde dann von der Magistratsabteilung berichtet. Allerdings gab es auch in anderen Wiener Wahlkreisen immer wieder Beschwerden von Wählern und Wählerinnen, die nicht in den für die einzelnen Wahlsprenkel durch Abschreiben händisch vervielfältigten Wählerlisten aufschienen.

Es gab jedoch nur eine Anfechtung der Wahl, und zwar seitens der Tschechischnationalen, weil eines ihrer Agitationslokale von einer gegnerischen Partei beschlagnahmt worden war. Dieser Fall wurde vom Wahlgerichtshof abgewiesen.<sup>64</sup> Der Protest der Deutschnationalen gegen die Stimmen tschechischnationaler Wähler im Wiener Wahlkreis Südost, die die tschechische Staatsbürgerschaft besäßen und eigentlich nicht in Wien wohnhaft seien, wurde nicht dem Wahlgerichtshof vorgelegt.<sup>65</sup>

## Das Wahlergebnis

Am Wahltag konnte allerdings nicht in den von der Tschechoslowakei beanspruchten Wahlkreisen und nur teilweise in den anderen strittigen Gebieten – so in Deutsch-Südtirol ausschließlich im politischen Bezirk Lienz – gewählt werden. Somit war die Stimmabgabe nur in 25 der insgesamt 38 Wahlkreise möglich und statt der geplanten 255 Sitze wurden nur 159 besetzt.<sup>66</sup> Die fehlende Vertretung der deutschsprachigen Gebiete war besonders in den Augen der Deutschnationalen ein Problem, die die Durchsetzung des § 40 der Wahlordnung forderten, nach dem der

---

61 Vollzugsanweisung vom 13.01.1919, StGBI. 1919/21, § 5.

62 Wahltag in Wien, in: Neue Freie Presse, 17.02.1919, 2; Wahlmissbräuche, in: Salzburger Volksblatt, 20.02.1919, 3; Die Demokratie im Lande, in: Arbeiterwille, 09.03.1919, 1.

63 Die Wahlen für die Konstituierende Nationalversammlung, Bd. 2, Wien 1920 (Beiträge zur Statistik der Republik Österreich, 2), 12.

64 Vgl. Hawlik, Die politischen Parteien Deutschösterreichs, 708, 709, Anm. 77.

65 Vgl. Neue Freie Presse, 25.02.1919, 6.

66 Näheres vgl. Wilhelm Brauneder, Die Provisorische und die Konstituierende Nationalversammlung der Jahre 1918 bis 1920, in: Ernst Bruckmüller (Hg.), Parlamentarismus in Österreich, Wien 2001 (Schriften für Österreichkunde, 64), 110–129, hier 119.

Staatsrat „unter gewissenhafter Berücksichtigung der Parteiverhältnisse“ selbst Vertreter in die Nationalversammlung ernennen durfte.<sup>67</sup> Die Frage wurde schließlich der neuen Nationalversammlung selbst überlassen, die weitere elf Abgeordnete für Deutsch-Südtirol sowie die Mittel- und Untersteiermark ernannte, nicht aber für die nun in der Tschechoslowakei liegenden Gebiete.<sup>68</sup> Laut des Einwands der Sozialdemokraten sollte hier auf den Nachbarstaat Rücksicht genommen werden, auch zum Schutz der dort lebenden deutschsprachigen Bevölkerung. Überdies wurde davor gewarnt, dass eine große Zahl kooptierter Abgeordneter die demokratische Legitimität der Nationalversammlung herabsetzen könnte.

Von den nun 170 Abgeordneten gehörten 72 der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei an (bei der Wahl hatten sie 69 Mandate erhalten), 69 den Christlichsozialen (bei der Wahl 63 Mandate), 26 den deutschnationalen Gruppierungen (bei der Wahl 24 Mandate) und je einer der Bürgerlich-Demokratischen Partei, der Tschechisch-nationalen Partei und der Jüdisch-nationalen Partei. Nur acht der Abgeordneten – sieben Sozialdemokratinnen und eine Christlichsoziale – waren Frauen.<sup>69</sup>

Insgesamt entsprach die Zusammensetzung der Konstituierenden Nationalversammlung somit nicht vollständig demokratischen Vorgaben. Die Kooptation, die unbefriedigende Lösung des Ermittlungsverfahrens für die Verhältniswahl und vor allem das nicht konsequent durchgeführte geheime Stimmrecht standen diesen doch entgegen.

### Literatur (Auswahl)

- Bader-Zaar, Birgitta, Die Demokratisierung des Wahlrechts, in: Robert Kriechbaumer et al. (Hg.), Die junge Republik. Österreich 1918/19, Wien/Köln/Weimar 2018, 101–112
- Hawlik, Johannes, Die politischen Parteien Deutschösterreichs bei der Wahl zur konstituierenden Nationalversammlung 1919, Diss. Univ. Wien 1971
- Strejcek, Gerhard, Das Wahlrecht der Ersten Republik. Analyse der Wahlrechtsentwicklung 1918–1934, mit der Wahlordnung zur konstituierenden Nationalversammlung und Nebengesetzen, Wien 2009
- Ucakar, Karl, Demokratie und Wahlrecht in Österreich. Zur Entwicklung von politischer Partizipation und staatlicher Legitimationspolitik, Wien 1985 (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik, 24)

67 Siehe die Debatten dazu in ÖStA, AdR, MRang MR 1. Rep StRPv 4, Prot. Nr. 74, 20.02.1919, 4–20; Prot. Nr. 75, 26.02.1919, 2–13; Prot. Nr. 76, 03.03.1919, 3–8.

68 Näheres vgl. Brauneder, Die Provisorische und die Konstituierende Nationalversammlung, 119–120.

69 Näheres zu diesen vgl. Gabriella Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919–1933, Wien 1995 (Studien zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte, 7).

## **Allgemeiner (chronologischer) Teil**

---

**Erstes Narrativ:  
Vom Großreich zum Kleinstaat**